

Reglement der Schwellenkorporation Lützelflüh

Fassung vom 2.12.2014

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck / Aufgaben
- Art. 2 Räumliche Begrenzung
- Art. 3 Meldepflicht
- Art. 4 Bauten und Anlagen
- Art. 5 Kantonseigener Wasserbau
- Art. 6 Duldungspflicht der Anstösser

2 Organisation

- Art. 7 Organe

Die Stimmberechtigten

- Art. 8 Mitgliederversammlung

Rechte

- Art. 9 Stimmrecht
- Art. 10 Mitgliederverzeichnis
- Art. 11 Ausüben des Stimmrechtes
- Art. 12 Mehrfaches Stimmrecht
- Art. 13 Feststellung des Stimmrechtes
- Art. 14 Information
- Art. 15 Initiative
- Art. 16 Einreichungsfrist
- Art. 17 Ungültigkeit
- Art. 18 Behandlungsfrist
- Art. 19 Petition

Befugnisse

- Art. 20 Wahlen
- Art. 21 Sachgeschäfte
- Art. 22 Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

- Art. 23 Nachkredite zu neuen Ausgaben
- Art. 24 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

- Art. 25 Sorgfaltspflicht
- Art. 26 Wiederkehrende Ausgaben

Vorstand

- Art. 27 Vorstand
- Art. 28 Befugnisse
- Art. 29 Unterschrift
- Art. 30 Anweisungsbefugnis
- Art. 31 Sitzung
- Art. 32 Sitzungseinberufung
- Art. 33 Traktanden
- Art. 34 Verfahren und Ausstand

Art. 35 Protokoll

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 36 Rechnungsprüfungsorgan
Art. 37 Aufsichtsstelle Datenschutz

Angestellte

Art. 38 Privatrechtlich Angestellte

Verantwortlichkeit

Art. 39 Verantwortlichkeit

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Art. 40 Wahl- und Abstimmungsverfahren
Art. 41 Unvereinbarkeit
Art. 42 Ausscheidungsregeln
Art. 43 Protokoll

Finanzielles

Art. 44 Mittelbeschaffung
Art. 45 Perimeterplan
Art. 46 Perimeterschätzung
Art. 47 Beitrag der Einwohnergemeinde, Befreiung von der Beitragspflicht
Art. 48 Beitragsschuldner
Art. 49 Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsansatzes
Art. 50 Reserven

Aufsicht des Kantons

Art. 51 Gewässerkontrollen
Art. 52 Sitzungsteilnahmen
Art. 53 Vergabe von Arbeiten

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Art. 54 Beschlussverfahren
Art. 55 Auflageverfahren
Art. 56 Geringfügige Änderung des Wasserbauplans
Art. 57 Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation
Art. 58 Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge
Art. 59 Beschwerderecht

Widerhandlungen

Art. 60 Bussen

Schlussbestimmungen

Art. 61 Anhänge

Art. 62 Inkraftsetzung

Auflagezeugnis

Anhang I : Schatzungswerte

Anhang II: Privat - rechtlich angestellte Personen

Anhang III: Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck / Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Lützelflüh (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Lützelflüh übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.</p> <p>³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze (Art. 15 ff WBG).</p> <p>⁴ Die Schwellenkorporation vertritt die Gemeinde als Erfüllungspflichtige im Schwellenverband Emme II. Sektion. Für Verbauungen und Unterhaltsarbeiten an der Emme ist das Verbandsreglement des Schwellenverbandes Emme II. Sektion massgebend.</p>
Räumliche Begrenzung	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Lützelflüh.</p> <p>² Die Perimeter- und Übersichtspläne der Gewässer und die Pläne betr. Unterhaltsregelung bei privaten Konzessionsstrecken vom September 1993 (am 7.6.1994 durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern genehmigt) bilden integrierende Bestandteile des Korporationsreglements. Sie beinhalten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung und Benennung der Gewässer- Perimetergrenzen- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen I und II)- Unterhaltsregelung privater Konzessionsstrecken- Parzellen-Nummern- Eigentumsgrenzen
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.</p>
Bauten und Anlagen	<p>Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p>

³ Die Erstellungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers. Bei bestehenden Brücken, die im Rahmen von Verbauungen ersetzt werden müssen, trägt das Werkeigentum die nicht als Wasserbau anerkannten Kosten (z.B. Brückenplatte). Bei Rohrdurchlässen (wie Überfahrten) werden die nicht als Wasserbau anerkannten Kosten zwischen dem Werkeigentum und der Schwellenkorporation hälftig aufgeteilt.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten für den Unterhalt vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

⁶ Für Bahnanlagen gelten abschliessend die Rechtsverhältnisse, wie sie im Eisenbahngesetz vom 20.12.1957 enthalten sind.

Kantonseigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht der Anstösserin / des Anstössers (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

Mitgliederversammlung **Art. 8** ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Vorschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht **Art. 9** ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

² Für jedes Grundstück, Werk und / oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und / oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Mitgliederverzeichnis **Art. 10** Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.

Ausübung des Stimmrechts. **Art. 11** ¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

a) Natürliche Personen

² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen

³ Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen
- eine juristische Person
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht **Art. 12** ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG /

GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.

² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

³ Stellvertretungen sind nicht möglich.

Feststellung des Stimmrechts
a) jederzeit

Art. 13 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitgliederversammlung

² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, welche nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.

Information

Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 17 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 18 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 19¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person).
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan.

Sachgeschäfte

Art. 21¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen.
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge.
- d) Die Rechnung.
- e) Unterhaltsarbeiten und Verbauungen, die im Einzelfall Fr. 100'000.-- übersteigen.
- f) Soweit Fr. 10'000.-- übersteigend:
 - Neue Ausgaben.
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken.
 - Verzicht auf Einnahmen.
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert.

² Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung zu jedem Geschäft Bericht und Antrag.

³ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten für die auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte beschlussfähig.

⁴ Die Mitgliederversammlung kann nur traktandierte Geschäfte endgültig behandeln. Werden an der Versammlung von Stimmberechtigten Vorschläge usw. für Geschäfte gemacht, die nicht traktandiert sind, so dürfen dieselben zwar sofort besprochen, aber an einer späteren Versammlung endgültig erledigt werden.

Entschädigungen,
Sitzungsgelder und
Spesen

Art. 22 Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden im Anhang III geregelt.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 23¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, in dem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Wählbar sind alle Beitragspflichtigen.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Sie beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar. Vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder werden für den Rest ihrer Amtsdauer ersetzt.

³ An den Sitzungen des Vorstandes nehmen weiter teil (ohne Stimmrecht; mit Antragsrecht):

- Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied,
- der Sekretär und der Kassier.

⁴ Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die Aussengebiete wenn möglich zu berücksichtigen.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 28 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er teilt das Korporationsgebiet in Aufsichtskreise ein und teilt diese den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu. Diese haben innerhalb des

zugeteilten Gebietes, die Gewässer zu beaufsichtigen und Schäden dem Vorstand zu melden.

³ Er ist u.a. zuständig für:

- Die endgültige Beschlussfassung über Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV.
- Die abschliessende Beschlussfassung über gebundene Ausgaben. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.
- Die Beschlussfassung über Bezüge aus den Reserven bis Fr. 100'000.-- für dringende Reparaturarbeiten.
- Die Wahl des Vizepräsidenten des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus den gewählten Mitgliedern.
- Die Anstellung der Sekretärin oder des Sekretärs im Rahmen der Bestimmungen im Anhang II.
- Die Festsetzung der Entschädigungsansätze für die Ausführung von Unterhaltsarbeiten durch Anstösser usw.
- Die Wahl der Abgeordneten in den Schwellenverband Emme II. Sektion.

Unterschrift

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt die Kassierin oder der Kassier einzeln. Im Verhinderungsfall unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär einzeln.

Anweisungsbefugnis

Art. 30 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär die Rechnung zur Zahlung angewiesen haben.

Sitzung

Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen ein.

² 3 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden	<p>Art. 33 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 35 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. Das Rechnungsprüfungsorgan muss nicht aus Beitragspflichtigen bestehen.</p> <p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 37 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.</p>

Angestellte

Privatrechtlich Angestellte	<p>Art. 38 ¹ Der Vorstand schliesst mit der privatrechtlich angestellten Sekretärin oder dem Sekretär im Rahmen der Bestimmungen im Anhang II einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.</p>
Stellung Kassier	<p>² Der Kassier bzw. die Kassierin ist von Amtes wegen der jeweilige Finanzverwalter bzw. die jeweilige Finanzverwalterin der Einwohnergemeinde Lützelflüh.</p>

Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 39**¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- ³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

- Wahl- und Abstimmungsverfahren **Art. 40**¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Lützelflüh.
- ² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Lützelflüh mit.
- Unvereinbarkeit **Art. 41**¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- ² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- ³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
- ⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit
- a) einem Mitglied des Vorstandes.
 - b) einem Mitglied einer Kommission, oder
 - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation.
- Ausscheidungsregeln **Art. 42**¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 41 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Protokoll	<p>Art. 43 ¹ Über die Verhandlungen an der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist öffentlich. Darin sind mindestens die Zahl der Anwesenden sowie alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen.</p> <p>² Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Mitgliederversammlung spätestens 20 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.</p> <p>³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Vorstand gemacht werden. Der Vorstand entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p>
Finanzielles	
Mittelbeschaffung	<p>Art. 44 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.</p>
Perimeterplan	<p>Art. 45 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Infrastrukturen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p>² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung; umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabbrisses und dergleichen unmittelbar gefährdet ist; diese Beitragsklasse ist im Perimeter- und Übersichtsplan der Gewässer gelb markiert).- Beitragsklasse II (70 % der Schätzung; umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen; diese Beitragsklasse ist im Perimeter- und Übersichtsplan der Gewässer hellgrün markiert). <p>³ Alle Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Infrastrukturen (Werkleitungen und Strassen) gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.</p> <p>⁴ Liegt das Gebiet einer Parzelle gemäss Perimeter- und Übersichtsplan der Gewässer in beiden Beitragsklassen, ist bei bebauten Grundstücken diejenige Beitragsklasse massgebend, in welcher der höhere amtliche Wert liegt. Unbebaute Grundstücke sind derjenigen Beitragsklasse zuzuteilen, in welcher die grössere Landfläche liegt.</p>
Perimeterschätzung	<p>Art. 46 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang I einzusetzen.</p>

³ Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitrag der
Einwohnergemeinde /
Befreiung von der
Leistung der
Beitragspflicht

Art. 47 Beträgt der Beitrag der Einwohnergemeinde Lützelflüh zugunsten der Schwellenkorporation Fr. 100'000.-- und mehr, sind damit alle Beiträge, die sie als Grundeigentümerin / Liegenschaftsbesitzerin bzw. als Werkeigentümerin zu leisten hat, abgegolten.

Beitragsschuldnerin und
-schuldner

Art. 48 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Nutzniesserin oder Nutzniesser des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grund-
eigentümerbeitrags-
satzes

Art. 49 Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 2.0 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 46 nicht überschreiten.

Reserven

Art. 50 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 250'000.-- nicht übersteigen.

³ Reserven dürfen nur angelegt werden für
- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle

Art. 51 ¹ Das Tiefbauamt (Oberingenieurkreis IV) überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt (Oberingenieurkreis IV) mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.

Sitzungsteilnahme

Art. 52 Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden hat ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

Vergabe von Arbeiten

Art. 53 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschlussverfahren

Art. 54¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren

Art. 55¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Lützelflüh.

³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 56¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 57¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Lützelflüh und dem Tiefbauamt (Oberingenieurkreis IV) an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts (Oberingenieurkreis IV) kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts (Oberingenieurkreis IV) beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben zusammen mit allen Aktiven und Passiven unmittelbar auf die Gemeinde Lützelflüh über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

Art. 58 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 59 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Widerhandlungen

Busse

Art. 60 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 61 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Schatzungswerte), II (Privatrechtlich angestellte Person) und III (Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 62 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 1.1.2015 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 11.12.2006, mit Änderungen vom 19.11.2007, aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Lützelflüh hat dieses Reglement am 2.12.2014 genehmigt.

Der Präsident:
sig. Bärtschi Alfred

Der Sekretär:
sig. Hofer Heinz

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 29.10.2014 bis am 28.11.2014 (während 30 Tagen) in der Gemeindeschreiberei von Lützelflüh öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger vom 23.10.2014 und 27.11.2014 bekannt.

Lützelflüh, den 2.12.2014

Der Sekretär:
sig. Hofer Heinz

Genehmigung

Vom Tiefbauamt des Kantons Bern mit Verfügung vom 21.1.2015 genehmigt.

Anhang I: Schätzungswerte / Perimeterschätzung

1. Der amtliche Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen und Infrastrukturen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist ¹

2. Folgende Anlagen werden zum Schätzungswert bewertet:	Fr. / Laufmeter
– Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen	500.--
– Kabelanlagen der Post- und Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet ² :	
- Trasse, pro Laufmeter	22.50
- oberirdische Leitungen, pro Laufmeter	3.50
– Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen:	
- 380 kv	245.--
- 132 kv/50 kv Betonmastenleitungen	105.--
- 50 kv/16 kv Holzstangenleitungen	10.50
– Übrige Werkleitungen	
- Abwasserhauptleitungen, je nach Dimension	600.-- bis 1'500.--
- Transportleitungen Wasserversorgung Stadt Bern	900.--
- Wasserleitungen privater Wasserversorgungen	250.--
- WV Vennersmühle	sep. Vereinbarung
- Stromleitungen der Elektra Schwanden	120.--
- TV-Leitungen der Kabelfernsehbetriebe	
- in Strasse	88.80
- im Land	31.80
– Staatsstrassen	
- 3.21 - 4.20 m breit	500.--
- 4.21 - 7.50 m breit	700.--
- ab 7.50 m breit	800.--

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.

Anhang II: Privat-rechtlich angestellte Personen

Sekretärin / Sekretär

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Beratung des Vorstandes- Sitzungsvorbereitungen- Korrespondenzen- Protokollierung- Archivierung- Unterhaltsanzeigen
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	--
Entschädigung:	Nach Aufwand; der Zeitaufwand ist jährlich aufzulisten und wird zum jeweiligen doppelten Sitzungsgeld-Ansatz (Tagessitzung) entschädigt. Bei der Teilnahme an Sitzungen steht ihr oder ihm jeweils ein doppeltes Sitzungsgeld zu.

Kassierin / Kassier

Anstellungsorgan:	-- (von Amtes wegen ist der jeweilige Finanzverwalter bzw. die jeweilige Finanzverwalterin der Einwohnergemeinde Lützelflüh Kassier oder Kassierin der Schwellenkorporation).
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">a) Beratung des Vorstandes in finanziellen Angelegenheiten.b) Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso.c) Verwaltung des Finanzvermögens.d) Finanzplanung.e) Führung des Katasters und Bearbeiten der Mutationen.f) Überwachung der Rechnungsstellung der Beiträgeg) Einforderung der Beiträge gemäss Anhang I, Abs. 2
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	--
Entschädigung:	Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.12.1990 bzw. Gemeinderatsbeschluss Nr. 36 vom 25.1.1993 werden die Aufgaben unter lit. a bis g im Rahmen der Anstellung als Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin der Einwohnergemeinde Lützelflüh geleistet und entschädigt. Bei der Teilnahme an Sitzungen steht ihr oder ihm jeweils ein doppeltes Sitzungsgeld zu.

Anhang III: Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

a) Entschädigung Präsident

Nach Aufwand; der Zeitaufwand ist jährlich aufzulisten und wird zum jeweiligen Sitzungsgeld-Ansatz entschädigt (Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen nach lit. c).

b) Pauschale Entschädigung Vorstand

Jedem Vorstandsmitglied, welchem ein Gebiet zur Aufsicht und alljährlichen Meldung von Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen zugeteilt ist, wird der damit verbundene Aufwand pauschal mit Fr. 400.-- / Jahr entschädigt. Damit verbundene interne Besprechungen und Sitzungen sind in der pauschalen Entschädigung enthalten.

c) Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen

Werden nach den jeweiligen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Lützelflüh ausgerichtet.